

Allgemeine Preisbestandteile für die Lieferung von Erdgas zum Liefervertrag zwischen Kunde und badenova - Stand 01.10.2018

Bei den allgemeinen Preisbestandteilen handelt es sich um Netzentgelte einschließlich der Kosten des Messwesens, die Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen auf Erdgaslieferungen (derzeit Bilanzierungsumlage), Energiesteuer und Umsatzsteuer. Diese werden gegenüber dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe erhoben und weiterverrechnet.

Bei Einführung neuer oder Änderung bestehender allgemeiner Preisbestandteile werden diese entsprechend der tatsächlichen eingetretenen Be- oder Entlastungen an den Kunden weitergegeben. Ggf. wegfallende allgemeine Preisbestandteile werden nicht erhoben. Die Änderung gilt jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem sie für badenova wirksam wird. Das Hinzukommen neuer oder die Änderung der Höhe allgemeiner Preisbestandteile, sowie der mögliche Wegfall einzelner allgemeiner Preisbestandteile berechtigen nicht zur Kündigung.

Zu den garantierten badenova Preisen für reine Energie werden hinzugerechnet:

1 Netznutzungsentgelt sowie Kosten des Messwesens

Das Netznutzungsentgelt sowie die Kosten des Messwesens variieren je nach Netz- bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister. Die vom Netzbetreiber für den Netzzugang in Rechnung gestellten Beträge werden dem Kunden in der vom Netzbetreiber gegenüber badenova geltend gemachten Höhe, einschließlich Nach- und Rückzahlungen, weiterverrechnet. Das Gleiche gilt für die Kosten des Messwesens.

2 Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas von der Gemeinde erhoben und dem Kunden weiterverrechnet.

3 Umlagen und Steuern

Bilanzierungsumlage

Marktgebiet NCG 0,120 ct/kWh (SLP)

Marktgebiet Gaspool 0,073 ct/kWh (SLP)

Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen halbjährlich zum 01.04. und 01.10. angepasst und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rückwirkende Anpassungen werden dem Kunden entsprechend nachbelastet oder gutgeschrieben. Sollte es zu Nachforderungen oder Ausschüttungen direkt aus dem Umlagekonto des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers kommen, ohne dass eine rückwirkende Anpassung erfolgt, erfolgt keine Nachberechnung oder Vergütung an den Kunden.

Steuern

Energiesteuer In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 3 Nr. 2 EnergieStG 0,550 ct/kWh

Umsatzsteuer In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 12 Abs. 1 UStG 19%

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht badenova hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.